

GFA Interim FSC Standard

für

**Weihnachtsbäume, Schmuckreisig und andere
Nichtholzwaldprodukte**

in

Deutschland

V.1.2

**(Version 1.2: Deutsche Version des akkreditierten Standards FSC-STD-GFA-01-2016-Christmas
Trees and other NTFP)**

**GFA Interim FSC Standard für Weihnachtsbäume,
Schmuckreisig und andere
Nichtholzwaldprodukte in Deutschland
Version 1.2**



Name des Dokuments	GFA Interim FSC Standard für Weihnachtsbäume, Schmuckreisig und andere Nichtholzwaldprodukte in Deutschland
Dok. Referenz Kodierung bei FSC	FSC-STD-GFA-01-2016-Christmas Trees and other NTFP_1.2_EN
Status	Durch FSC International anerkannter Standard
Geltungsbereich	Weihnachtsbäume, Schmuckreisig und andere Nichtholzwaldprodukte in Deutschland
Anwendungsbereich	Weihnachtsbäume, Schmuckreisig und andere Nichtholzwaldprodukte in Deutschland
Zuständige Institution für die Anerkennung des Standards	FSC Board of directors' Policy and Standards Committee (PSC)
Datum der Einreichung bei FSC International	19.04.2016
Datum der Anerkennung durch FSC International (PSC)	22.08.2016
Datum des Inkrafttretens	01.09.2016
Angestrebtes Gültigkeitsdatum	Bis Inkrafttreten des neuen FSc Standards für Deutschland, bzw. Ersetzung durch Nationalen Standard oder neuere Versionen dieses Standards.
Kontakt	GFA Certification GmbH Alter Teichweg15 22081 Hamburg info@gfa-cert.com Tel.: +49 (40) 52 47 431 - 140 Fax.: +49 (40) 52 47 431 - 999
Hinweis zum Urheberrecht	Die Inhalte dieses Standards unterliegen dem deutschen Urheberrecht und Leistungsschutzrecht. Alle vom deutschen Urheber- und Leistungsschutzrecht nicht zugelassene Verwertung bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung durch GFA Certification GmbH. Dies gilt vor allem für Vervielfältigung, Bearbeitung, Übersetzung, Verarbeitung bzw. Wiedergabe von Inhalten. Die Erstellung und Verwendung von Kopien durch interessierte Forstunternehmen bleibt davon ausdrücklich ausgenommen.

Inhalt:

A: Zweck

B: Geltungsbereich

C: Referenzen

D: Entwicklungsprozess dieses Standards

E: Erläuterungen

F: NTFP spezifische Anforderungen

G: Hinweise zu Glossar und sonstige Anhängen

A Zweck

Die Produktion von Nichtholzwaldprodukten (in der Folge kurz NTFP), zu laut Definition des FSC International auch Weihnachtsbäume und Schmuckreisig (in der Folge abgekürzt als WB) gehören, bedeutet für viele Waldbesitzer eine wichtige Einkommensquelle. Die Produktion von Nichtholzwaldprodukten kann, sofern sie auf umwelt- und sozialverträgliche Weise erfolgt, ressourcenschonender als andere Nutzungsformen sein und positive soziale und ökonomische Auswirkungen haben.

Der FSC (Forest Stewardship Council) ermöglicht die Zertifizierung von Nichtholzwaldprodukten, sofern die Forstbetriebe über ein gültiges FSC Zertifikat für die Bewirtschaftung ihrer Wälder verfügen. Eine Zertifizierung von NTFP ist darüber hinaus an eigens für die Zertifizierung von NTFP entwickelte Standards geknüpft, welche besondere Indikatoren zu ausgewählten Aspekten der FSC Prinzipien und Kriterien enthalten müssen.

Mit dem vorliegenden Standard ermöglicht GFA Certification erstmalig auch Forstbetrieben in Deutschland, Nichtholzwaldprodukte in den Umfang ihrer FSC Zertifizierung aufzunehmen.

Der Standard wurde mit maßgeblicher Unterstützung und auf Initiative des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau und Forsten des Landes Rheinland-Pfalz entwickelt.

B Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieses Standards umfasst die Produktion von Nichtholzwaldprodukten aller Art in Deutschland. Diese Standards beziehen sich ausschließlich auf die nachhaltige Bewirtschaftung von Wäldern (Holzboden- und Nichtholzboden-Fläche). Der Standard kann somit nur als Aufbaustandard verwendet werden und bedingt zwingend die gleichzeitige Zertifizierung nach dem Deutschen Waldstandard in der jeweils aktuell gültigen Fassung.

Der vorliegende Standard baut auf dem derzeit gültigen Deutschen FSC Waldstandard (V2.3) und somit auf den FSC Prinzipien und Kriterien in der Version 4.0 auf. Der Standard ist gültig bis ein neuer Deutscher FSC Waldstandard, aufbauend auf den neuen FSC Prinzipien und Kriterien in der Version 5.2 in Kraft tritt. Allerdings wurden bei der Entwicklung des GFA Interim FSC Standards die neuen FSC Prinzipien und Kriterien in der Version 5.2 sowie der letzte Entwurf des überarbeiteten Deutschen FSC Waldstandards bereits berücksichtigt. Somit ist eine sofortige Umstrukturierung und Anpassung des Standard ohne umfassende inhaltliche Änderungen jederzeit möglich, sobald der neue Waldstandard in Kraft tritt.

Nichtholzwaldprodukte im Sinne dieses Standards umfassen unter anderem Weihnachtsbäume (WB), also

- Weihnachtsbäume
- Schmuckreisig

Sonstige Nichtholzwaldprodukte, namentlich

- Pilze
- Wildfleisch
- Honig
- Zapfen und Samen
- Flechten, Moose, Farne

Im Zweifelsfall sollten GFA Certification (info@gfa-cert.com) als Standardeigner oder FSC International als Systemeigener konsultiert werden.

C Referenzen

Bei der Entwicklung des Standards wurden die folgenden normativen FSC Dokumente berücksichtigt:

- Deutscher FSC Waldstandard, Version 2.3
- Entwurf zum Deutschen FSC Waldstandard 3.0, Version 2.0
- FSC-STD-60-004 V1-0 EN International Generic Indicators
- FSC-ADV-20-007-05: Non Timber Forest Products
- FSC-STD-20-002 (V3-0) EN - Structure, content and local adaptation of Generic Forest Stewardship Standards
- FSC-PRO-60-007 V1-0, draft 0.12 – Structure Content and Development of Interim National Standards

D Entwicklungsprozess dieses Standards

Erster Entwurf aufbauend auf dem Deutschen Waldstandard V.2.3	Bis Juni 2015
Anpassung an Entwurf 2 des Deutschen Waldstandards 3.0 sowie den Internationalen Generischen Indikatoren (IGI) (Neugliederung gemäß FSC P&C, V5.2 und Berücksichtigung neuer Indikatoren; Einarbeitung von Änderungen auf Empfehlungen von Experten)	Bis September 2015
Endfassung mit Gliederung gemäß FSC P&C V 5.2 und Querverweisen auf bisherige und Stand Oktober 2015 gültige Standardversionen (Deutscher FSC Waldstandard, V 2.3, aufbauend auf FSC P&C, V 4.0)	Bis Oktober 2015
Erste Konsultation von Interessensvertretern gemäß FSC-STD-20-002	29. Oktober 2015 – 31. Dezember 2015
Zweite Konsultation von Interessensvertretern gemäß FSC-STD-20-002	27. Januar 2016 – 27. Februar 2016
Dritter und vierter Entwurf zur Vorlage beim Akkreditierungsausschuss	24.03.2016, 14.04.2016
Fünfter Entwurf unter Berücksichtigung der Hinweise von PSC. Umstrukturierung auf den aktuell gültigen deutschen Waldstandard um sofortige Anwendung zu ermöglichen.	27.04.2016
Anerkennung durch FSC International	22.08.2016
Finale Version und Übersetzung ins Deutsche	31.08.2016
Inkrafttreten	01.09.2016

E Erläuterungen

Der hier zur Konsultation stehende GFA Interim FSC Standard für Nichtholzwaldprodukte beinhaltet zusätzliche NTFP-spezifische Indikatoren für bestimmte Kriterien. Der Standard unterscheidet dabei zwischen der Produktion von Weihnachtsbäumen und Schmuckreisig (WB) sowie sonstigen Nichtholzwaldprodukten (NTFP). Einzelne Anforderungen oder Ausnahmen (geänderte Indikatoren) gelten nur für die Produktion von Weihnachtsbäumen und Schmuckreisig, andere nur für die Produktion von Weihnachtsbäumen und Schmuckreisig. Jeder Indikator ist daher mit einer Abkürzung in der Indikatorreferenz ergänzt, die den Geltungsbereich anzeigt.

Beispiele:

1.1.1 (NTFP/WB)	Die relevanten Bundes- und Landesgesetze, Verordnungen sowie kommunale Vorschriften hinsichtlich des Anbaus, der Nutzung und Vermarktung von Nichtholzwaldprodukten (NTFP) sind verfügbar und werden eingehalten.	Gültig für alle Nichtholzwaldprodukte
1.1.2 (NTFP)	Die Anforderungen der Verpackungsverordnung sowie für die Produktion von Lebensmitteln geltende Anforderungen werden erfüllt. Siehe dazu Abschnitt G. Indikator gilt nur für Produktion von Sonstigen Nichtholzwaldprodukten!	Gültig nur für Sonstige Nichtholzwaldprodukte, nicht aber für WB
1.6.1 (WB)	Der Waldbesitzer verpflichtet sich in einer kostenlos öffentlich verfügbaren Erklärung, alle durch ihn bewirtschafteten Weihnachtsbaumkulturen auf Waldflächen nach diesem Standard zertifizieren zu lassen. Indikator gilt nur für Produktion von Weihnachtsbäumen!	Gültig nur für Weihnachtsbäume und Schmuckreisig

In Einzelfällen setzt der Standard Anforderungen aus dem Deutschen Waldstandard außer Kraft, bzw. verändert deren Wortlaut, sofern die entsprechenden Indikatoren nicht anwendbar sind. Solche Änderungen sind durch hervorgehobene Hinweise kenntlich gemacht. Ein Beispiel:

10.11 NTFP/WB 3	Die Entnahme nicht genutzter Biomasse wird minimiert. Hinweis: Für die Produktion von NTFP/WB ist der Indikator 10.11.7 des Deutschen FSC Waldstandards in seinem ursprünglichen Wortlaut nicht anwendbar und wird durch diesen Indikator ersetzt.
------------------------	--

Die orange und blau unterlegten Zeilen der Tabelle enthalten den Wortlaut der FSC Prinzipien und Kriterien und sind nicht veränderbar. Die zu erfüllenden Indikatoren, also die eigentlichen und durch den Auditor abzurufenden Anforderungen des Standards, sind diesen FSC Prinzipien und Kriterien zugeordnet.

**GFA Interim FSC Standard für Weihnachtsbäume,
Schmuckreisig und andere
Nichtholzwaldprodukte in Deutschland
Version 1.2**



F NTFP spezifische Anforderungen

Referenz	Anforderung
	Prinzip 1: EINHALTUNG DER GESETZE Der Forstbetrieb hält sämtliche geltenden Gesetze, Verordnungen und internationale Verträge, Konventionen und Vereinbarungen, die auf nationaler Ebene ratifiziert sind, ein.
	Kriterium 1.3 Der Forstbetrieb hat, die Bewirtschaftungseinheit in der Weise zu bewirtschaften, die mit dem rechtlichen Status des Forstbetriebs konform ist. Diese Berechtigung stimmt darüber hinaus mit den damit verbundenen rechtlichen Anforderungen gemäß nationaler und örtlich geltender Gesetze und Regulierungen sowie administrativen Anforderungen überein. Die juristischen Rechte sehen die Ernte von Produkten und/oder die Bereitstellung von Ökosystemdienstleistungen innerhalb der Bewirtschaftungseinheit vor. Der Forstbetrieb zahlt die gesetzlich vorgeschriebenen Gebühren, welche für entsprechende Rechte und Pflichten erhoben werden.
1.1.1 (NTFP/WB)	Die relevanten Bundes- und Landesgesetze, Verordnungen sowie kommunale Vorschriften hinsichtlich des Anbaus, der Nutzung und Vermarktung von Nichtholzwaldprodukten (NTFP) sind verfügbar und werden eingehalten.
1.1.2 (NTFP)	Die Anforderungen der Verpackungsverordnung sowie für die Produktion von Lebensmitteln geltende Anforderungen werden erfüllt. Siehe dazu Abschnitt G. Indikator gilt nur für Produktion von Sonstigen Nichtholzwaldprodukten!
	Kriterium 1.6 Der Waldbesitzer verpflichtet sich, den Wald langfristig gemäß den internationalen Prinzipien und Kriterien des FSC zu bewirtschaften.
1.6.1 (WB)	Der Waldbesitzer verpflichtet sich in einer kostenlos öffentlich verfügbaren Erklärung, alle durch ihn bewirtschafteten Weihnachtsbaumkulturen auf Waldflächen nach diesem Standard zertifizieren zu lassen. Indikator gilt nur für Produktion von Weihnachtsbäumen!
1.6.2 (WB)	Eine Herausnahme einzelner Flächen aus dem Zertifikatsumfang kann beim Zertifizierer beantragt werden und ist zulässig,

	<ul style="list-style-type: none"> • wenn die Flächen weniger als 5 Jahre alt sind; und • räumlich getrennt sind; und • der Ausschluss nachvollziehbar begründet wurde; und • wirksame Mechanismen zu Vermeidung einer Vermischung von zertifizierten und nicht zertifizierten Flächen etabliert sind. <p>Indikator gilt nur für Produktion von Weihnachtsbäumen!</p>
	<p>Prinzip 4: BEZIEHUNGEN ZUR LOKALEN BEVÖLKERUNG UND ARBEITNEHMERRECHTE Die Waldbewirtschaftung erhält oder vergrößert langfristig Das soziale und ökonomische Wohlergehen der im Wald Beschäftigten und der örtlichen Bevölkerung.</p>
	<p>Kriterium 4:2 Der Forstbetrieb hält die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen und/oder Verordnungen bezüglich Gesundheit und Sicherheit aller Beschäftigten ein oder übertrifft sie.</p>
<p>4.2.1 (NTFP/WB)</p>	<p>Für die Produktion von NTFP/WB sind Arbeitsaufträge und Gefährdungsbeurteilungen gemäß den Bestimmungen des Arbeitsschutzgesetzes sind vorhanden und entsprechend dokumentiert.</p>
<p>4.2.2 (NTFP/WB)</p>	<p>Bei der Produktion (Bewirtschaftung, Ernte und sofern zutreffend bei im Wald vorgenommenen Verarbeitungsschritten) von NTFP und WB werden für Zweitaktmotoren ausschließlich Sonderkraftstoffe eingesetzt. Dies gilt auch beim Einsatz beauftragter Lohnunternehmen. Bei nicht gewerblichen Selbstwerbern (Privatkunden) wirkt der Waldbesitzer auf deren Einsatz hin.</p>
<p>4.2.3 (NTFP/WB)</p>	<p>Der Forstbetrieb und eingesetzte Unternehmer halten die Bestimmungen der Sozialgesetzgebung ein. Die folgenden Nachweise werden dem Auditor im Audit auf Nachfrage vorgelegt.</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Mitgliedschaft beim zuständigen Unfallversicherungsträger • die Haftpflichtversicherung • die Beachtung der Vorschriften über die gesetzliche Sozialversicherung • die Arbeitserlaubnis von Arbeitskräften aus nicht EU-Mitgliedsstaaten • die Führung einer Personalakte aller Mitarbeiter des Forstbetriebs <p>Von eingesetzten Lohnunternehmen werden die entsprechenden Nachweise im Rahmen der Auftragsvergabe eingeholt.</p>

	<p>Prinzip 5: NUTZEN AUS DEM WALDE Die Waldbewirtschaftung fördert die effiziente Nutzung der vielfältigen Produkte und Leistungen des Waldes, so dass sie wirtschaftlich tragbar wird und eine breite Palette von ökologischen und sozialen Vorteilen gewährleisten kann.</p>
	<p>Kriterium 5.2 Der Forstbetrieb fördert durch seine Bewirtschaftungsmaßnahmen und Vermarktungsstrategie die optimale Nutzung und lokale Verarbeitung der verschiedenen Waldprodukte.</p>
5.2.1 (NTFP/WB)	<p>Eine möglichst breite Produktpalette sowie die Erzeugung hoher Qualitäten von NTFP/WB werden angestrebt.</p>
	<p>Kriterium 5.3 Die Waldbewirtschaftung minimiert Abfälle bei Holzernte und Aufarbeitung und vermeidet Schäden an sonstigen Waldressourcen.</p>
5.3.1 (NTFP/WB)	<p>Die Entnahme nicht genutzter Biomasse wird minimiert. Hinweis: Für die Produktion von NTFP/WB ist Indikator 5.3.1.3 des Deutschen FSC Waldstandards in seinem ursprünglichen Wortlaut nicht anwendbar und wird durch diesen Indikator ersetzt.</p>
	<p>Kriterium 5.5 Bei der Waldbewirtschaftung wird der Wert der Waldfunktionen und der Waldressourcen (z.B. Wassereinzugsgebiete und Fischvorkommen) erkannt, erhalten und, wo es sich anbietet, gesteigert.</p>
5.5.1 (WB)	<p>Im Zuge der Neuanlage und beim Generationswechsel auf Weihnachtsbaumkulturen werden Maßnahmen zur Waldrandgestaltung durchgeführt. Indikator gilt nur für Produktion von Weihnachtsbäumen!</p>
5.5.2 (WB)	<p>Kulturflächen werden durch „Innensäume“ unterteilt. Bei Flächen über 1 Hektar haben diese „Innensäume“ einen Umfang von 5 % der Fläche. Innensäume werden aus einheimischen Laubbaum- und Straucharten gebildet. Indikator gilt nur für Produktion von Weihnachtsbäumen!</p>

5.5.3 (WB)	<p>Entlang von ausgewiesenen Wanderwegen werden vor den Kulturflächen Gehölz bzw. Sukzessionsstreifen aus einheimischen Laubbaum- und Straucharten angelegt</p> <p>Indikator gilt nur für Produktion von Weihnachtsbäumen!</p>
Kriterium 5.6 Die Menge der genutzten Waldprodukte entspricht einem dauerhaft nachhaltigen Niveau.	
5.6.1 (NTFP/WB)	Die planmäßige Nutzung der NTFP übersteigt nicht die nachhaltige Nutzungsmöglichkeit.
5.6.2 (NTFP/WB)	Die jährliche Nutzung von NTFP/WB wird dokumentiert.
<p>Prinzip 6: AUSWIRKUNGEN AUF DIE UMWELT Die Waldbewirtschaftung erhält die biologische Vielfalt und die damit verbundenen Werte, die Wasserressourcen, die Böden sowie einzigartige und empfindliche Ökosysteme und Landschaften und gewährleistet dadurch die ökologischen Funktionen und die Unversehrtheit des Waldes.</p>	
<p>Kriterium 6.1 In Abhängigkeit von Intensität und Umfang der Waldbewirtschaftung und der Einmaligkeit der betroffenen Naturgüter werden die Umweltauswirkungen bei der Waldbewirtschaftung vor ihrer Durchführung beurteilt. Je nach Ergebnis der Beurteilung werden die Maßnahmen ggf. angepasst. Dabei sind auch Belange des Landschaftsschutzes sowie der lokalen Verarbeitung mit einzubeziehen.</p>	
6.1.1 (NTFP/WB)	Der Forstbetrieb belegt die Umsetzung von Vorsorgemaßnahmen, um die mögliche durch die Produktion von NTFP/WB zu erwartende Beeinträchtigungen zu minimieren.
6.1.2 (NTFP/WB)	Die Produktion von NTFP/WB unterbleibt auf als wertvoll identifizierten Bereichen (siehe 6.2.1 des Deutschen FSC Standards), wenn erhebliche Beeinträchtigungen zu erwarten sind.
<p>Kriterium 6.3 Die ökologischen Funktionen und Werte des Waldes werden erhalten, verbessert oder wiederhergestellt.</p> <p>a) Waldverjüngung und Sukzession b) Genetische-, Arten- und Ökosystemvielfalt c) Natürliche Kreisläufe, welche die Produktivität des Waldökosystems beeinflussen (bisläng 6.1).</p>	

6.3.1 (NTFP/WB)	Bei der Neuausweisung von Flächen für die Produktion von NTFP wird die bodenbiologische Situation durch fachkundiges Personal beurteilt und berücksichtigt.
6.3.2 (WB)	Auf Erstaufforstungsflächen mit mangelhafter Mykorrhiza-Ausstattung sollten mögliche Maßnahmen zur Förderung der Mykorrhiza berücksichtigt werden. Eine Düngung mit mineralischen Düngern bleibt aber ausgeschlossen.
6.3.3 (NTFP/WB)	<p>Waldbestände mit nicht-standortgerechter Bestockung werden hin zu standortgerechten Waldbeständen entwickelt. Die nicht-standortgerechten Waldbestände und deren Flächen sind bekannt.</p> <p><i>Anmerkung: Der Betrachtungszeitraum für die Bewertung der Standortgerechtigkeit von Baumarten auf Weihnachtsbaumkulturen ist die vorgesehene Umtriebszeit, also von der Begründung der Kultur bis zum vorgesehenen Erntealter.</i></p> <p>Hinweis: Für die Produktion von NTFP/WB ist der Indikator 6.3.11 des Deutschen FSC Waldstandards in seinem ursprünglichen Wortlaut nicht anwendbar und wird durch diesen Indikator ersetzt.</p>
6.3.4 (WB)	<p>Für die Produktion von WB ist der nachfolgend zitierte Indikator 6.3.2 des Deutschen FSC Waldstandards <u>nicht</u> anwendbar:</p> <p><i>Die Baumartenwahl orientiert sich an den natürlichen Waldgesellschaften.</i></p> <p>Ausnahmeregelung gilt nur für Produktion von Weihnachtsbäumen!</p>
6.3.5 (WB)	<p>Für die Produktion von WB ist der nachfolgend zitierte Indikator 6.3.3 des Deutschen FSC Waldstandards <u>nicht</u> anwendbar:</p> <p><i>Die natürliche Verjüngung hat Vorrang. Ist zu erwarten, dass auf Grund der natürlichen Dynamik standortwidrige, gleichaltrige Reinbestände entstehen, wird durch geeignete Maßnahmen ein entwicklungsfähiger Anteil von Baumarten der natürlichen Waldgesellschaften sichergestellt.</i></p> <p>Ausnahmeregelung gilt nur für Produktion von Weihnachtsbäumen!</p>

6.3.6 (WB)	<p>Für die Produktion von WB ist der nachfolgend zitierte Indikator 6.3.4 des Deutschen FSC Waldstandards <u>nicht</u> anwendbar:</p> <p><i>Natürliche Sukzessions- und Differenzierungsprozesse der Waldentwicklung werden genutzt. Die natürliche Sukzession wird bei Erst- und Wiederaufforstungen einbezogen.</i></p> <p>Ausnahmeregelung gilt nur für Produktion von Weihnachtsbäumen!</p>
6.3.7 (WB)	<p>Soweit erforderlich ist die künstliche Verjüngung in folgenden Fällen möglich :</p> <ul style="list-style-type: none">a) bei Waldumbaub) bei Voranbauten und Unterbautenc) bei Erst- und Wiederaufforstungen unter Einbezug der natürlichen Sukzessiond) zur Mischungsanreicherunge) <u>auf vorrangig für die Produktion von Weihnachtsbäumen und Schmuckreisig ausgewiesenen Waldflächen</u> <p>Hinweis: Für die Produktion von WB ist der Indikator 6.3.5 des Deutschen FSC Waldstandards in seinem ursprünglichen Wortlaut nicht anwendbar und wird durch diesen Indikator ersetzt.</p> <p>Ausnahmeregelung gilt nur für Produktion von Weihnachtsbäumen!</p>
6.3.8 (WB)	<p>Der Forstbetrieb strebt einen weitgehenden Verzicht auf Torf an und verzichtet auf synthetische Zuschlagstoffe (z. B. Styromull, Hygromull) sowie Steinwolle.</p> <p>Indikator gilt nur für Produktion von Weihnachtsbäumen!</p>
6.3.9 (WB)	<p>Zugekaufte Komposte, Torf- und Torfersatz- sowie Zuschlagstoffe sind schadstoffgeprüft oder werden vor Verwendung auf schadstoffgehalt geprüft.</p> <p>Indikator gilt nur für Produktion von Weihnachtsbäumen!</p>

6.3.10 (WB)	<p>Der Forstbetrieb verwendet vorzugsweise KulturgefäÙe aus verrottbaren Materialien (z. B. Altpapier, Holzfasern, Flachs, Jute, Hanf), oder aus Ton.</p> <p>Indikator gilt nur für Produktion von Weihnachtsbäumen!</p>
6.3.11 (WB)	<p>Kunststofftöpfe und -schalen müssen aus stabilem Material sein, die eine Mehrfachverwendung ermöglichen, und sie müssen recyclingfähig sein. GefäÙe aus PVC sind nicht zugelassen. Vorhandene Töpfe, die diesen Vorgaben nicht entsprechen, dürfen aufgebraucht werden.</p> <p>Indikator gilt nur für Produktion von Weihnachtsbäumen!</p>
6.3.12 (WB)	<p>Flächige Nutzungen zur Ernte von vornehmlich zur Produktion von Weihnachtsbäumen und Schmuckreisig ausgewiesenen Flächen sind im Rahmen der gesetzlichen Regelungen bis zu einer Größe von maximal 1 ha zulässig.</p> <p>Hinweis: Für die Produktion von WB ist der Indikator 6.3.11 des Deutschen FSC Waldstandards in seinem ursprünglichen Wortlaut nicht anwendbar und wird durch diesen Indikator ersetzt.</p> <p>Ausnahmeregelung gilt nur für Produktion von Weihnachtsbäumen!</p>
6.3.13 (WB)	<p>Sofern auf Weihnachtsbaumkulturen keine Biotopbäume gemäß 6-3-13 des Deutschen Waldstandards (V.2.3) ausgewiesen werden, ist dies auf anderen Flächen zu kompensieren (WB-Flächen sind bei der Berechnung der insgesamt notwendigen Anzahl von Biotopbäumen zu berücksichtigen).</p>
6.3.14 (WB)	<p>Für die Produktion von WB ist der nachfolgend zitierte Indikator 6.6.14 des Deutschen FSC Waldstandards <u>nicht</u> anwendbar:</p> <p><i>Vollbaummethoden werden nicht durchgeführt.</i></p> <p>Ausnahmeregelung gilt nur für Produktion von Weihnachtsbäumen!</p>
	<p>Kriterium 6.5 Um Bodenerosion und Schäden am verbleibenden Bestand durch Holzerntemaßnahmen, Wegebau und andere mechanische Eingriffe zu vermeiden, werden entsprechende Richtlinien schriftlich erarbeitet und umgesetzt. Der Schutz von Wasservorkommen wird gewährleistet.</p>

6.5.1 (WB)	<p>Für die bestandes- und bodenschonende Ernte und Bringung des Holzes ist ein dauerhaftes, gelände- und bestandesangepasstes Feinerschließungssystem angelegt. Dabei werden folgende Regeln beachtet:</p> <ul style="list-style-type: none">• Der systematische Rückegassenabstand beträgt 40 m. Notwendige Abweichungen sind vom Forstbetrieb fachlich nachvollziehbar als Ausnahme zu begründen.• Vorhandene Erschließungssysteme werden integriert.• Rückegassen sind eindeutig festgelegt und vor Maßnahmen erkennbar.• In vornehmlich zur Produktion von Weihnachtsäumen und Schmuckreisig ausgewiesenen Flächen wird ein Gassenabstand von 20 m nicht unterschritten (Der systematische Rückegassenabstand von 40 m kann hier aber unterschritten werden). <p>Hinweis: Für die Produktion von WB ist der Indikator 6.5.4 des Deutschen FSC Waldstandards in seinem ursprünglichen Wortlaut nicht anwendbar und wird durch diesen Indikator ersetzt.</p> <p>Ausnahmeregelung gilt nur für Produktion von Weihnachtsbäumen!</p>
6.5.2 (WB)	<p>Das schonende Befahren der Arbeitsgassen wird durch geeignete Arbeitsgeräte, Arbeitsverfahren und Ausrüstung sowie durch den geeigneten Zeitpunkt des Einsatzes gewährleistet.</p> <p>Hinweis: Für die Produktion von WB ist der Indikator 6.5.1 des Deutschen FSC Waldstandards in seinem ursprünglichen Wortlaut nicht anwendbar und wird durch diesen Indikator ersetzt.</p> <p>Ausnahmeregelung gilt nur für Produktion von Weihnachtsbäumen!</p>
6.5.3 (WB)	<p>Auf eine flächige Befahrung des Waldbodens wird verzichtet. Eine reihenweise Befahrung mit geeigneten Fahrzeugen (wie leichten Schmalpur – oder Portalschleppern) abseits der Erschließungssysteme bei Mähen, Mulchen, Düngung (gemäß 10.6.1) sowie Stumpfbeschneidung ist unter folgenden zwingenden Voraussetzungen zulässig:</p>

	<ul style="list-style-type: none">• Alternative Verfahren, wie der Pferdeeinsatz, nicht-selbstfahrende Maschinen (z.B. Balkenmäher) sind technisch nicht möglich oder finanziell nicht zumutbar. Eine fachliche Begründung wird dem Zertifizierer im Audit vorgelegt.• Es wird möglichst wenig Waldboden befahren.• Bodenschäden werden durch bestmögliche Technik und geeigneten Zeitpunkt der Befahrung minimiert.• Die Maßnahmen werden anhand eines betrieblichen Konzepts durchgeführt und sind nach Art und Umfang dokumentiert. Eine fachliche Begründung für die Auswahl der Technik unter Berücksichtigung möglicher alternativer Verfahren wird dem Zertifizierer im Audit vorgelegt. <p>Hinweis: Für die Produktion von WB ist der Indikator 6.5.16 des Deutschen FSC Waldstandards in seinem ursprünglichen Wortlaut nicht anwendbar und wird durch diesen Indikator ersetzt.</p> <p>Ausnahmeregelung gilt nur für Produktion von Weihnachtsbäumen!</p>
6.5.4 (WB)	<p>Bodenbearbeitungen greifen nicht in den Mineralboden ein. Eine kleinflächige bis maximal streifenweise Bodenbearbeitung ist jedoch zulässig</p> <ul style="list-style-type: none">• zur Einarbeitung von Gründünger oder• zum Zwecke der Mäusebekämpfung. <p>Hinweis: Für die Produktion von WB ist der Indikator 6.5.6 des Deutschen FSC Waldstandards in seinem ursprünglichen Wortlaut nicht anwendbar und wird durch diesen Indikator ersetzt.</p> <p>Ausnahmeregelung gilt nur für Produktion von Weihnachtsbäumen!</p>
6.5.5 (WB)	<p>Innerhalb eines Abstandes von 20m entlang von natürlichen Wasserläufen und offenen Wasserflächen wird auf die Neuanlage von Weihnachtsbaumkulturen verzichtet.</p> <p>Indikator gilt nur für Produktion von Weihnachtsbäumen!</p>

6.5.6 (WB)	<p>Bei Weihnachtsbaumkulturen, die vor Inkrafttreten dieses Standards bereits bestanden, werden alle nicht zu den natürlichen Waldgesellschaften zählenden Baumarten der oben genannten Uferzone schrittweise entnommen. Der Zeitrahmen für diese Maßnahme beträgt maximal die Dauer einer Umtriebszeit der Weihnachtsbaumkultur.</p> <p>Indikator gilt nur für Produktion von Weihnachtsbäumen!</p>
	<p>Kriterium 6.6 Die Waldbewirtschaftung fördert die Entwicklung und Anpassung von umweltfreundlichen, chemiefreien Methoden der Schädlingsbekämpfung und setzt im Wald grundsätzlich keine Düngemittel und chemischen Biozide ein. Pestizide nach Typ 1A und 1B der Weltgesundheitsorganisation, chlorierte Hydrokarbonate; persistente, toxische oder Pestizide mit biologisch aktiven, sich in der Nahrungskette anreichernden Abbauprodukten sowie alle durch internationale Vereinbarungen verbotenen Pestizide sind nicht zulässig. Falls Chemikalien eingesetzt werden, ist für geeignete Ausrüstung und Ausbildung zu sorgen, um Gesundheits- und Umweltrisiken zu minimieren.</p>
6.6.1 (WB)	<p>Auf eine Düngung mit mineralischen Düngemitteln wird verzichtet. Eine Düngung mit organischem Dünger und Gründüngung sind zulässig. Für die Düngung gelten folgende zwingende Voraussetzungen:</p> <ul style="list-style-type: none">a) Ihre Notwendigkeit wird standortstypenbezogen begründet.b) Stickstoffausträge können weitgehend ausgeschlossen werden.c) Schäden an Flora und Fauna werden durch geeignete Ausbringungsverfahren minimiert und kompensiert.d) Ausbringungsmenge, –art und -häufigkeit sind dokumentiert.e) <p>Hinweis: Für die Produktion von WB ist der Indikator 6.6.1 des Deutschen FSC Waldstandards in seinem ursprünglichen Wortlaut nicht anwendbar und wird durch diesen Indikator ersetzt.</p> <p>Ausnahmeregelung gilt nur für Produktion von Weihnachtsbäumen!</p>
6.6.2 (NTFP/WB)	<p>Synthetische organische Pflanzenschutzmittel (PSM) sowie Biologische Bekämpfungsmittel werden nicht eingesetzt. Ausnahmen sind behördlich angeordnete/angewiesene Einsätze.</p> <p>Neem-Präparate und Naturpyrethrum sind von dieser Regelung ausgenommen.</p> <p>Dabei wird folgendes beachtet:</p> <ul style="list-style-type: none">• Die Anordnung zum PSM-Einsatz wird durch eine Instanz, die vom Forstbetrieb unabhängig ist, erteilt.

	<ul style="list-style-type: none">• In diesem Fall wird der PSM-Einsatz innerhalb von 10 Tagen nach dem PSM-Einsatz beim Zertifizierer angezeigt und für Zwecke der nachträglichen Überprüfung begründet und dokumentiert.• Im Falle des behördlich angeordneten Einsatzes als "besonders gefährlich" eingestufte PSM wird zusätzlich über den Zertifizierer eine nachträgliche Notfall-Ausnahmegenehmigung bei FSC International (gemäß der gültigen FSC Regularien) beantragt.• Der Forstbetrieb setzt sich dafür ein, dass biologischen Bekämpfungsmitteln (z.B. BT-Präparaten) Vorrang eingeräumt wird.• Für alle Einsätze kann der Handelsname, der Wirkstoff, die ausgebrachte Menge, die behandelte Fläche und das Datum des Einsatzes und des Verkaufs von NTFP/WB nachgewiesen werden.• Geschlagenes Holz und andere Waldprodukte, welche mit Pflanzenschutzmitteln/Bioziden oder biologischen Bekämpfungsmitteln behandelt wurden, dürfen erst zwölf Monate nach dem letzten Einsatz als FSC-zertifiziert vermarktet werden.• Wurden synthetische organische PSM und biologische Bekämpfungsmittel eingesetzt, wird die Einhaltung gesetzlicher Vorgaben nachgewiesen. <p>Hinweis: Für die Produktion von WB ist der Indikator 6.6.2 des Deutschen FSC Waldstandards in seinem ursprünglichen Wortlaut nicht anwendbar und wird durch diesen Indikator ersetzt.</p> <p>Ausnahmeregelung gilt nur für Produktion von Weihnachtsbäumen!</p>
6.6.3 (NTFP/WB)	Im Rahmen der Produktion von NTFP/WB werden zur Begleitwuchsregulierung umweltfreundliche Methoden eingesetzt, z.B. Mahd, Mulchen oder Einsatz von Schafen. Auf den Einsatz von Herbiziden wird verzichtet.
6.6.4 (WB)	<p>Der Forstbetrieb kann Weihnachtsbäume und Schmuckreisig erst nach Ablauf einer Frist von 36 Monaten nach Aufnahme in den Zertifikatsumfang mit FSC Aussage vermarkten.</p> <p>Diese Regelung tritt außer Kraft, wenn durch ein unabhängiges und durch den Zertifizierer beauftragtes Labor anhand von durch den Zertifizierer genommenen Proben bestätigt wird, dass innerhalb der letzten 3 Jahre keine synthetischen organischen Pflanzenschutzmittel/Biozide/Herbizide eingesetzt wurden. (siehe Anhang)</p> <p>Indikator gilt nur für Produktion von Weihnachtsbäumen!</p>

	Kriterium 6.9 Die Verwendung von Gastbaumarten wird sorgfältig kontrolliert und beobachtet, um negative ökologische Auswirkungen zu vermeiden.
6.9.1 (NTFP/WB)	<p>Die Verwendung von Gastbaumarten wird sorgfältig kontrolliert und beobachtet, um negative ökologische Auswirkungen zu vermeiden. Gastbaumarten werden nur eingesetzt, wenn das Risiko für umliegende Flächen sowie und heimische und standortgerechte Populationen anhand von dokumentierten Erfahrungen oder wissenschaftliche Studien als gering und kontrollierbar eingestuft wird.</p> <p>Hinweis: Für die Produktion von NTFP/WB sind (der ursprüngliche) Indikator 6.9.1 des Deutschen FSC Standards in seinem ursprünglichen Wortlaut nicht anwendbar und wird durch diesen Indikator ersetzt.</p>
6.9.2 (WB)	<p>Für die Produktion von WB ist der nachfolgend zitierte Indikator 6.9.3 des Deutschen FSC Waldstandards <u>nicht</u> anwendbar:</p> <p><i>In Erstaufforstungen ist die Einbringung nicht-standortsheimischer Baumarten auf die Zeitmischung mit einem Bestockungsanteil von max. 20% begrenzt.</i></p> <p>Ausnahmeregelung gilt nur für Produktion von Weihnachtsbäumen!</p>
	<p>Prinzip 7: BEWIRTSCHAFTUNGSPLAN</p> <p>Ein für die Betriebsgröße und die Bewirtschaftungsintensität des Forstbetriebes angemessenes Planungswerk ist zu erstellen, anzuwenden und zu aktualisieren. Es beschreibt deutlich die langfristigen Bewirtschaftungsziele und die Mittel zu deren Verwirklichung.</p>
	<p>Kriterium 7.1 Der Bewirtschaftungsplan und die zugehörigen Dokumente enthalten Angaben hinsichtlich: (siehe Anhang II)</p> <ul style="list-style-type: none">a) Betriebszieleb) Beschreibung der bewirtschafteten Wälder, des Eigentumsstatus und der Nutzungsrechte, der beschränkenden Umweltfaktoren, der sozioökonomischen Bedingungen und der angrenzenden Flächen (siehe 2.1.1)c) Beschreibung des waldbaulichen Systems basierend auf den Inventurergebnissen und der ökologischen Situation (siehe 10.2.1)d) Herleitung des Jahreseinschlages nach Menge und Baumarten (siehe 5.6)

	<p>e) Regelungen zur Beobachtung von Zuwachs und Dynamik des Waldes</p> <p>f) Vorsorgemaßnahmen zum Schutz der Umwelt (siehe 5.3.1, 6.1, 9.3)</p> <p>g) Pläne zur Identifikation und zum Schutz von seltenen, bedrohten und gefährdeten Arten (siehe 6.2.1, 6.2.2 und 6.3.12)</p> <p>h) Karten zur Darstellung der forstlichen Grunddaten einschließlich geschützter Bereiche, geplanter Wirtschaftsmaßnahmen und Waldeigentum</p> <p>Beschreibung und Begründung der Erntetechniken einschließlich der einzusetzenden Ausrüstung (siehe 6.5.3)</p>
7.1.1 (NTFP/WB)	Für die Produktion von NTFP und WB werden klare, erreichbare und messbare Bewirtschaftungsziele und Maßnahmen für die mittel- und langfristige Planung gemäß den ökonomischen, ökologischen und sozialen Aspekten dieser Richtlinie hergeleitet.
7.1.2 (NTFP/WB)	Die eingesetzten Arten werden anhand von Standortparametern je Behandlungseinheit begründet. Hinweis: Für die Produktion von NTFP/WB ist Indikator 7.1.6 des Deutschen FSC Waldstandards V2.3 in seinem ursprünglichen Wortlaut nicht anwendbar und wird durch diesen Indikator ersetzt.
	Kriterium 7.3 Das Forstpersonal ist angemessen auszubilden und anzuleiten, damit die fachgerechte Umsetzung des Bewirtschaftungsplanes gewährleistet ist.
7.3.1 (NTFP/WB)	Das bei der Produktion von NTFP/WB eingesetzte Personal ist im Anhalt an die "Liste der Schulungsinhalte in Annex G dieses Standards angemessen ausgebildet und angeleitet, damit die fachgerechte Umsetzung des Bewirtschaftungsplanes gewährleistet ist.
	Prinzip 8: KONTROLLE UND BEWERTUNG Eine der Betriebsstruktur angemessene Dokumentation und Bewertung stellt den Waldzustand, die Erträge der geernteten Waldprodukte, die Handels- und Verwertungskette, die Bewirtschaftungsmaßnahmen sowie deren soziale und ökologische Auswirkungen fest.
	Kriterium 8.2 Der Forstbetrieb erfasst alle notwendigen Daten zur Betriebskontrolle, mindestens jedoch Daten bezüglich: (siehe 7.2) <p>a) Ertrag aller geernteten Forstprodukte</p> <p>b) Wachstumsraten, Verjüngung und Zustand des Waldes</p>



	<p>c) Zusammensetzung und beobachtete Veränderungen von Flora und Fauna</p> <p>d) Umweltauswirkungen sowie soziale Folgen der Holzernte und anderer Maßnahmen (siehe 4.4, 6.1, 7.1)</p> <p>e) Kosten, Produktivität und Effizienz der Waldbewirtschaftung</p>
8.2 NTFP/WB 1	Die Menge genutzter Nebenprodukte (hier: NTFP/WB) des Waldes wird je Produktgruppe aufgeschlüsselt und dokumentiert.
	Kriterium 8.3 Den Kontroll- und Zertifizierungsstellen werden Unterlagen zur Verfügung gestellt, die es ihnen ermöglichen, jedes zertifizierte Forstprodukt von seinem Ursprung her zu verfolgen. Dieser Vorgang wird Produktkette (chain of custody) genannt. (siehe Anhang I zu „Produktkette“)
8.3.1 (NTFP/WB)	Die Buchhaltung dokumentiert für alle NTFP/WB Verkaufsmenge, Waldort, Erntezeitraum, Angaben zum Käufer und sonstigen Beteiligten im Verantwortungsbereich des Forstbetriebes.
8.3 NTFP/WB 2	Rechnungen und Lieferscheine für als FSC zertifiziert verkaufte NTFP/WB beinhalten mindestens die laut des gültigen FSC-COC-Standard (FSC-STD-40-004) definierten Elemente für Ausgangsrechnungen: <ul style="list-style-type: none"> • Produktbeschreibung • Materialkategorie (FSC 100%) • Zertifizierungscode (e.g. GFA-FM/COC-XXXXXX). <p>Davon unterlassen sind Einzelverkäufe an Endkunden, bei denen keine Rechnung mit SC Aussage ausgestellt werden müssen.</p>
8.3.3 (NTFP/WB)	Bei der Nutzung der geschützten Warenzeichen des FSC werden die relevanten Standards des FSC-STD-50-001 in seiner jeweils gültigen Fassung berücksichtigt und die zertifizierten NTFP-Produkte explizit genannt.
	<p>Prinzip 10: PLANTAGEN</p> <p>Plantagen sind in Übereinstimmung mit den Prinzipien und Kriterien 1-9 und dem Prinzip 10 und seinen Kriterien zu bewirtschaften. Auch wenn Plantagen eine Reihe sozialer und ökonomischer Vorteile liefern und dazu beitragen können,</p>

	den globalen Bedarf an Forstprodukten zu befriedigen, sollen sie die Bewirtschaftung von Naturwäldern ergänzen, den Druck auf diese reduzieren und ihre Wiederherstellung und Erhaltung fördern. (siehe Anhang I zu „Plantagen“)
	Kriterium 10.2 Die Gestaltung und Anlage von Plantagen soll den Schutz, die Wiederherstellung und die Erhaltung von natürlichen Wäldern fördern und nicht den Druck auf natürliche Wälder erhöhen. Wildkorridore, Flussuferzonen und ein Mosaik von Beständen verschiedenen Alters und verschiedener Umtriebszeiten müssen bei der Planung der Plantage im Einklang mit der Größe des Eingriffs berücksichtigt werden. Die Größe und Anlage der einzelnen Abteilungen muss den Mustern in der natürlichen Landschaft entsprechen.
10.2.1 (WB)	Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen können zertifiziert werden, wenn sie insgesamt weniger als 5% der Holzbodenfläche einnehmen. Einzelflächen sind nicht größer als 5 ha. Indikator gilt nur für Produktion von Weihnachtsbäumen!
10.2.2 (WB)	Es werden jährlich maximal 0,5% der Holzbodenfläche in Weihnachtsbaumkulturen umgewandelt. Indikator gilt nur für Produktion von Weihnachtsbäumen!
	Kriterium 10.4 Die Artenwahl für die Pflanzung muss an deren Standorteignung und ihrer Zweckmäßigkeit zur Erfüllung der Bewirtschaftungsziele ausgerichtet sein. Um die Artenvielfalt zu erhöhen, werden einheimische gegenüber Gastbaumarten bei der Einrichtung der Plantagen und der Wiederherstellung degradierter Ökosysteme bevorzugt. Gastbaumarten, welche nur verwendet werden dürfen wenn ihre Produktivität größer ist als jene einheimischen Arten, müssen sorgfältig überwacht werden, um außergewöhnliche Mortalitäten, Krankheiten, Insektenbefall und negative ökologische Auswirkungen zu identifizieren.
10.4.1 (WB)	Werden nicht-standortheimische Baumarten eingesetzt, begründet der Forstbetrieb dies fachlich nachvollziehbar. Die Begründung ist Teil des Bewirtschaftungsplans. Hinweis: Für die Produktion von WB ist (der ursprüngliche) Indikator 10.4.1 des Deutschen FSC Waldstandards in seinem ursprünglichen Wortlaut nicht anwendbar und wird durch diesen Indikator ersetzt. Ausnahmeregelung gilt nur für Produktion von Weihnachtsbäumen!

10.4.2 (WB)	Ein Durchwachsen der Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen in den Endbestand wird verhindert. Indikator gilt nur für Produktion von Weihnachtsbäumen!
	Kriterium 10.9 Plantagen, die nach November 1994 aus der Umwandlung von natürlichen Wäldern entstanden sind, dürfen normalerweise nicht zertifiziert werden. Eine Zertifizierung kann nur erlaubt werden, wenn der Zertifizierungsstelle ausreichend Beweise vorliegen, dass der Bewirtschafter bzw. Eigentümer weder direkt noch indirekt für die Umwandlung verantwortlich ist.
10.9.1 (WB)	Der Forstbetrieb bewirtschaftet keine Christbaum- und Schmuckreisigkulturen, die nach 1994 aus Beständen der natürlichen Waldgesellschaft entstanden sind. Es gilt folgende Ausnahmeregelung: Es gibt keine Anzeichen dafür, dass der Forstbetrieb direkt oder indirekt für die Umwandlung verantwortlich ist. Vertreter sozialer, wirtschaftlicher und naturschutzfachlicher Interessen können dies bestätigen. Indikator gilt nur für Produktion von Weihnachtsbäumen!

G Hinweise zu Glossar und sonstige Anhängen

Da der vorliegende Standard auf dem Deutschen FSC Waldstandard in seiner jeweils aktuell gültigen Version aufbaut, wird an dieser Stelle auf die dort enthaltenen Anhänge verwiesen, die damit für diesen Standard mitgelten.

- **Glossar:**
 - siehe Deutscher Waldstandard: „Anhang I: Definitionen“
- **Liste der geltenden Gesetze, Vorschriften und national ratifizierten internationalen Verträge, Abkommen und Vereinbarungen:**
 - siehe Deutscher FSC Waldstandard: „Anhang II: Ergänzungen zu Kriterien und Indikatoren“, insbesondere

Deutscher FSC Waldstandard, V2.3 (alt)	Deutscher FSC Waldstandard, V3.0 (neu)
<ul style="list-style-type: none"> ▪ „zu 1.1 Bundes- und Ländergesetze, Verordnungen“; ▪ „zu 1.2: Gebühren, Lizenzabgaben und Steuern“; ▪ „zu 1.3: Internationale Abkommen“; ▪ „zu 4.2: Gesetzliche Sicherheitsbestimmungen“ sowie ▪ „zu 4.3: Organisationsfreiheit“. 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ „zu 1.3: Gebühren, Lizenzabgaben und Steuern“; ▪ „zu 1.3.1: Bundes- und Ländergesetze, Verordnungen Abkommen“ sowie ▪ „zu 1.5.2: Internationale Abkommen“.

- **Zusätzlich für die Produktion von Nahrungsmitteln geltende Gesetze und Vorschriften:**
 1. Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch (LFGB)
 2. EU-Verordnung Nr. 178/2002 (EU-Basis-Verordnung)
 3. Europäisches Hygienerecht mit der Verordnung zur allgemeinen Lebensmittelhygiene (Verordnung (EG) Nr. 852/2004) und der Verordnung mit spezifischen Hygienevorschriften für Lebensmittel tierischen Ursprungs (Verordnung (EG) Nr. 853/2004)
 4. Nationale Lebensmittelhygiene-Verordnung (LMHV)
 5. Infektionsschutzgesetz (IfSG)
 6. Lebensmittelkennzeichnungs-Verordnung (LMKV)
 7. Verpackungsverordnung (VerpackV)
- **Liste der gefährdeten Arten**, bzw. solche die in ihrem Bestand in großen Teilen des Verbreitungsgebietes in der Bundesrepublik bedroht sind (hierzu zählen die Arten der Roten Listen mit einer Gefährdungskategorie von '3' und höher (1 bis 3).:
 - Siehe https://www.bfn.de/0322_rote_liste.html
- **Definition von HCV** (Besonders schützenswerte Gebiete) für Deutschland:
 - siehe Deutscher Waldstandard: „Anhang I: Definitionen“, hier: „Besonders schützenswerte Gebiete (HCV)“



• **Checkliste Schulungen:**

Für die Produktion von Weihnachtsbäumen und sonstiger NTFP sind Kenntnisse zu den folgenden Themen sicherzustellen und gegebenenfalls in Schulungsprogrammen zu berücksichtigen:

	Wildfleisch und Honig	Weihnachtsbäume, Schmuckreisig	Sonstige NTFP
Rechtliche Grundlagen	<ul style="list-style-type: none"> • Bundes- und Landesjagdgesetze • Bundes- und Landeswaldgesetze • sofern zutreffend: oben genannte für die Produktion von Nahrungsmitteln geltende Gesetze und Vorschriften 	<ul style="list-style-type: none"> • Bundes- und Landeswaldgesetze • naturschutzrelevante Gesetzgebung 	<ul style="list-style-type: none"> • Arbeitsschutzgesetz • Bundes- und Landeswaldgesetze • naturschutzrelevante Gesetzgebung • sofern zutreffend: oben genannte für die Produktion von Nahrungsmitteln geltende Gesetze und Vorschriften
Arbeitnehmerrechte und Arbeitsschutz	<ul style="list-style-type: none"> • Arbeitsschutzgesetz • Spezielle Hygienevorschriften, gemäß Nationale Lebensmittelhygiene-Verordnung (LMHV), Infektionsschutzgesetz (IfSG) • HACCP-Konzept 	<ul style="list-style-type: none"> • Arbeitsschutzgesetz • Insbesondere bei Arbeiten mit Freischneidern, Motorsägen, Mulchgeräten, Portalschleppern, Stockfräsen usw ist auf spezifische Gefährdungsbeurteilungen und Risikoanalysen zu achten. Gleiches gilt, wenn Schafe zur Begleitwuchsregulierung eingesetzt werden. 	<ul style="list-style-type: none"> • Arbeitsschutzgesetz • Sofern zutreffend: Spezielle Hygienevorschriften, gemäß Nationale Lebensmittelhygiene-Verordnung (LMHV), Infektionsschutzgesetz (IfSG)
Nachhaltige Nutzung und Vermeidung negativer Umweltauswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> • Wildfleisch: Abgedeckt durch gültigen Jagdschein. • Gegebenenfalls gesonderten Hinweis auf Umgang mit bleifreier Munition. 	<ul style="list-style-type: none"> • Schulungen zu den besonderen Regelungen des Standards zum <ul style="list-style-type: none"> ▪ Umgang mit Zuschlagstoffen, Torf etc. ▪ Gewässerschutz ▪ Begleitwuchsregulierung ▪ Baumartenwahl ▪ (Grün-)Düngung • Pflanzenschutz-Sachkunde • Waldschutz und Waldökologie 	<ul style="list-style-type: none"> • Pflanzenschutz-Sachkunde • Waldschutz und Waldökologie • Maßnahmen zum Schutz und zur Pflege von Lebensräumen • Gewinnen von Saat – und Pflanzgut • Schulungen zu den besonderen Regelungen des Standards zum <ul style="list-style-type: none"> ▪ Gewässerschutz ▪ Begleitwuchsregulierung ▪ Baumartenwahl

• **Checkliste Management und Monitoring**

Für die Produktion von Weihnachtsbäumen und sonstiger NTFP gesondert zu berücksichtigende Inhalte des Bewirtschaftungsplans (in Ergänzung zur Checkliste Management und Monitoring des Deutschen FSC Waldstandards)

Regelungsgegenstand	Management Instrumente Beispiele (nur schriftliche Form)	Monitoring (Beispiele für Erkenntnis- bzw. Datenquellen)	Überarbeitung
Arbeitssicherheit, Gesundheitsschutz; Personalkonzept	<ul style="list-style-type: none"> • Gefährdungsbeurteilungen • Schulungsprogramm, UVV-Schulungen (z.B. Berufsgenossenschaft, Landwirtschaftskammer, etc) 	<ul style="list-style-type: none"> • Unfall- und Krankheitsstatistik für den Bereich NTFP-Produktion eingesetzter Personen. • Schulungsnachweise für spezifische Schulungen 	<ul style="list-style-type: none"> • Nach Bedarf
Lebensmittelhygiene	<ul style="list-style-type: none"> • Festschreibung und Durchführung wirksamer Prüf- und Sicherheitsmaßnahmen für den Bereich Lebensmittelhygiene, nach HACCP-Konzept. 	<ul style="list-style-type: none"> • Evaluierung des HACCP-Konzeptes: <ul style="list-style-type: none"> ▪ kritische Kontrollpunkte ▪ die kritische Grenzwerte ▪ die Stichproben und Analysen (z.B. Trichinenschau) • Honigbuch und/oder Analyseergebnisse 	<ul style="list-style-type: none"> • mind. jährlich
Qualifikation der im Wald Tätigen	<ul style="list-style-type: none"> • Personalkonzept • Arbeitsverträge und/oder AGBs, z.B. mit Landwirtschaftlichen Lohndienstleistern • NTFP spezifische Fortbildungs-/ Schulungsprogramme • Angebote für Selbstwerber (z.B. MS-Kurse) 	<ul style="list-style-type: none"> • Ausschreibungsunterlagen bzw. Unternehmensverträge • Termine Schulungen / Fortbildungen / MS-Kurse usw. • Abnahmeprotokolle 	<ul style="list-style-type: none"> • mind. jährlich
Lokale Bevölkerung; Information, Austausch; ggf. Beteiligung	<ul style="list-style-type: none"> • Auflistung <ul style="list-style-type: none"> ▪ bekannter Gewohnheitsrechte ▪ bekannter Hauptsammelplätze privater Sammler ▪ von Stätten kulturellen Interesses ▪ Naherholungseinrichtungen, Jagdruhezonen • Liste der Interessensgruppen 	<p>Betriebsintern dokumentierte Vorgänge, z.B. durch</p> <ul style="list-style-type: none"> - Termine / Kalendereinträge - Schrift- bzw. eMail-Verkehr - Vermerke, Vereinbarungen usw. 	<ul style="list-style-type: none"> • Nach Bedarf

**GFA Interim FSC Standard für Weihnachtsbäume,
Schmuckreisig und andere
Nichtholzwaldprodukte in Deutschland
Version 1.2**



Wirkungen der Waldbewirtschaftung auf die Umwelt	<ul style="list-style-type: none"> • Mittelfristige Betriebsplanung • Sonstige betriebsinterne Regelungen zur Umsetzung von Naturschutzanforderungen (z.B. der Natura2000-Managementpläne) • Jagdpachtverträge und Merkblätter für Jagdgäste (bleifreie Munition, Wildbrethygiene) 	<ul style="list-style-type: none"> • Inventurdaten • Vielfältige Datengrundlagen der einzelnen Umweltverwaltungen • Monitoring durch behördlichen und ggf. nicht-amtlichen Naturschutz bzw. anderer Fachbehörden (z.B. Wasser) • Natura2000-Managementpläne und Landschaftsplanungen 	<ul style="list-style-type: none"> • Regelmäßig, mfr. Betriebsplanung
Schutz der Gewässer, der Uferzonen sowie des Bodens	<ul style="list-style-type: none"> • Erschließungsrichtlinien • Regelungen zur Anlage und Nutzung von WB-Kulturen • Regelungen zu Düngung, Pestizideinsatz • Arbeitsaufträge / Unternehmerverträge / AGBs 	<ul style="list-style-type: none"> • Abnahmeprotokolle forstbetrieblicher Arbeiten • Kontrollen von Wasserbehörden 	<ul style="list-style-type: none"> • Regelmäßig, mfr. Betriebsplanung
Nachhaltig nutzbare NTFP- Mengen	<ul style="list-style-type: none"> • Mittelfristige und jährliche Betriebsplanung • Waldbau- und Waldentwicklungskonzepte • Regelungen zu nachhaltig nutzbaren NTFP-Mengen • Wildtiermanagementkonzept und Abschussplanung 	<ul style="list-style-type: none"> • Inventurdaten • Soll-Ist-Vergleiche im laufenden Betrieb ("Nachhaltskontrolllisten") • Inventur mfr. Betriebsplanung • Verjüngungserfolg 	<ul style="list-style-type: none"> • Regelmäßig, mfr. Betriebsplanung
Vorsorge bzgl. Kalamitäten bzw. Vorgehen bei Kalamitäten	<ul style="list-style-type: none"> • Konzepte zu Waldschutz, insbesondere Kalamitäten durch Nager und Insekten 	<ul style="list-style-type: none"> • Inventur mfr. Betriebsplanung • ggf. kalamitätsbedingtes Vorziehen der Inventur 	<ul style="list-style-type: none"> • Nach Bedarf
Gründüngung	<ul style="list-style-type: none"> • Düngekonzept 	<ul style="list-style-type: none"> • Aufzeichnungen zu durchgeführten Maßnahmen • Inventurdaten 	<ul style="list-style-type: none"> • Nach Bedarf

• **Für die Rückstandsanalyse gemäß 10.7 WB 3 relevante Substanzen:**

Acetamidrid	Diafenthuron	Ioxynil	Promecarb	Trifloxstrobil
Alachlor	Dicamba	Isoprothiolan	Propamocarb	Triflumuron
Aldicarb	Dichlorprop	Isoproturon	Propargit	Triflursulfuron
Amidosulfuron	Diethofencarb	Isoxaben	Propiconazol	
Atrazin	Difenoconazole	Isoxaflutol	Prosulfocarb	
Azoxystrobin	Diflubenzuron	Kresoxim- methyl	Prosulfuron	
Bendiocarb	Dinoseb	Linuron	Pymetrozin	
Benfuracarb	Dinoterb	Lufenuron	Pyridaben	
Benomyl	Diuron	MCPA	Pyridaphenthion	Glyphosat
Bensulfuron- methyl	Ethoprophos	MCPB	Propyzamid	AMPA
Bentazon	Fenamirol	Mecarbam	Pyriproxyfen	
Boscalid	Fenazaquin	Mecoprop	Quinmerac	
Bromoxynil	Fenhexamid	Mepanipyrim	Quizalofop	
Bupirimat	Fenoxycarb	Metaxyl-M	Rimsulfuron	
Buprofezin	Fenpropimorph	Methiocarb	Simazin	
Butocarboxim	Fenpyroximat	Methomyl	Spiroxamin	
Carbaryl	Fenuron	Methoxyfenozid	2,4,5-T	
Carbendazim	Fipronil	Metobromuron	Tebuconazol	
Carbofuran	Florasulam	Metolachlor	Tebufenozid	
Carboxin	Fluazifop-P	Metribuzin	Tebufenpyrad	
Chloridazon	Fluazifop-P- butyl	Myclobutanil	Teflubenzuron	
Chlorotoluron	Flufenoxuron	Monolinuron	Tepraloxymid	
Chloroxuron	Fluometuron	Monuron	Thiabendazol	
Chlorsulfuron	Flufenacet	Nicosulfuron	Thiaclopid	
Clethodim	Furathiocarb	Oxadixyl	Thiamethoxam	
Clofentezine	Hexaflumuron	Oxamyl	Terbutylazin	
Clomazone	Hexythiazox	Oxydemeton- methyl	Triadimefon	
Clothianidin	Hexazinon	Paclobutrazol	Triadimenol	
Cyclanilid	Imazalil	Penconazol	Thiometon	
Cyproconazol	Imidaclopid	Pendimethalin	Triclopyr	
2,4-D	Indoxycarb	Pirimicarb	Tridemorph	
2,4-DB			Triflumizol	